



STADT NEUENBURG AM RHEIN

S a t z u n g

über die 1. Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet "Sandroggen"

Der Gemeinderat hat am 5. Februar 1988 die 1. Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet "Sandroggen" unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

§§ 10/13 BauGB vom 08.12.1986 (BGB1. I S. 2253)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGB1. I S. 1763)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (PlanzV 81) vom 30.07.1981 (BGB1. I S. 833)

§ 73 LBO (Landesbauordnung) für Baden-Württemberg i.d. Neufassung vom 01.04.1985 (GB1. S. 51)

§ 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 25.07.1975 (GB1. S. 129) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1984 (GB1. S. 675)

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung ist der Bebauungsplan vom 22.06.1984.

§ 2

Inhalt der Änderung

Nach Maßgabe der Begründung vom 27.11.1987 werden die Bebauungsvorschriften durch Aufnahme von § 17 dahingehend ergänzt, daß Vergnügungsstätten in Form von Spielhallen, Spielotheken, Spielkasinos und dgl. nicht zulässig sind.

§ 3

Bestandteile des geänderten Bebauungsplanes

Neben den durch § 2 geänderten Bestandteilen des Bebauungsplanes besteht der Bebauungsplan nunmehr aus:

1. Begründung vom 22.06.1984 und 27.11.1987
2. Bebauungsplan vom 22.06.1984
3. Bebauungsvorschriften vom 22.06.1984 i.d.F. vom 05.02.1988

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 73 LBO ergangenen Festsetzungen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt mit ihrer Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Neuenburg am Rhein, den 5. Februar 1988

Schweinlin
Schweinlin
Bürgermeister



Anzeigevermerk:

— Angezeigt —
gem. § 11 BauGB

Freiburg, den 22 MAI 1989
Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald



Rausch
Brenneisen

Es wird bestätigt, daß der Inhalt dieses Planes sowie die textlichen Festsetzungen unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Neuenburg am Rhein übereinstimmt.

(Ausgefertigt) Neuenburg am Rhein, den 29. Mai 1989



Schweinlin
Schweinlin
Bürgermeister

Bekanntgemacht entsprechend der Bekanntmachungssatzung durch das Amtsblatt der Stadt Neuenburg am Rhein vom 14.02.1992.

Der Bebauungsplan wurde damit am 14.02.1992 rechtsverbindlich.

Entschädigungsansprüche gem. § 44 BauGB erlöschen am 31.12.1995.

Neuenburg am Rhein, den 14.02.1992



Schuster
Schuster
Bürgermeister